



## **Bericht des Regierungsrats zum Kantonsratsantrag betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrechts an BERISHA Florian**

26. Januar 2021

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht über das Gesuch von BERISHA Florian, welcher sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Obwalden bewirbt, mit dem Antrag darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Christian Schäli*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

## 1. Voraussetzungen

Seit 1. Januar 2018 ist das revidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft. Das vorliegende Gesuch wurde vor 2018 eingereicht, weshalb dieses nach altem Recht zu behandeln ist (Art. 50 Abs. 2 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht [Bürgerrechtsgesetz; BÜG; SR 141.0] i.V.m. Art. 31 Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz; BRG; GDB 111.2]).

Nach Art. 70 Ziff. 11 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0), in der bis 31. Dezember 2017 gültig gewesenen Fassung, ist der Kantonsrat zuständig für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Kantonsbürgerrecht. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz [BRG; GDB 111.2]), in der bis 31. Dezember 2017 gültig gewesenen Fassung, müssen die gesuchstellenden Personen für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Staatssekretariats für Migration (SEM) sein. Eine solche Bewilligung können nur Ausländerinnen oder Ausländer erlangen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts [aBÜG; AS 1952 1087]). Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt. Diese Fristen gelten auch für gesuchstellende Personen, deren Ehegatten bereits allein eingebürgert worden sind. Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sind sodann die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie gemäss aArt. 5 Abs. 1 BRG, dass von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens fünf im Kanton verlebt sein müssen. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen (Art. 33 aBÜG).

Der Regierungsrat unterbreitet das Gesuch mit seinem Antrag zum Entscheid innerhalb von zwei Jahren dem Kantonsrat (aArt. 4 Abs. 3 BRG).

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich. Über 16 Jahre alte Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 aBÜG).

Nach aArt. 7 BRG ist schliesslich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere, ob sie oder er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber verweist damit auf Art. 14 aBÜG, der als Eignungsbedingungen insbesondere verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Zum Vertrautsein gehört die Kenntnis der ortsüblichen Sprache, die eine Schlüsselfunktion im Integrationsprozess innehat. Genügende Sprachkenntnisse werden angenommen, wenn die gesuchstellende Person in der Amtssprache des Kantons (Deutsch) für die Bereiche Hören und Sprechen die Minimalanforderung B1 („Einstieg in die selbstständige Sprachverwendung“) des Europäischen Sprachenportfolios erfüllt. Die Sprachkenntnisse werden im Einbürgerungsverfahren seit 2008 durch die kommunalen und kantonalen Behörden über Sprachprüfungen abgeklärt („Sachbearbeitermodell“). Zum Zwecke der Gleichbehandlung aller gesuchstellenden

Personen werden die Sprachkenntnisse seit 2012 durch einheitliche Sprachstandsanalysen geprüft, welche durch das BWZ durchgeführt werden (Art. 1 ff. Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung [aAB BRV; ABI 2011, 1971]). Weiter gehören zum Vertrautsein seit jeher auch Kenntnisse über die Grundlagen der politischen und sozialen Ordnung, um später als Bürgerin bzw. Bürger im politischen System der Schweiz mitwirken zu können. Seit 2013 werden diese Kenntnisse ebenfalls durch das BWZ geprüft (Art. 4a ff. aAB BRV [ABI 2012, 2160]).

### 1.1 Hängige altrechtliche Gesuche

Soweit dem Amt für Justiz bekannt ist, sind nach Behandlung der vorliegenden Gesuche noch zwei Gesuche nach altem Recht hängig:

Alpnach:	0
Engelberg	0
Giswil	0
Kerns	0
Lungern	0
Sachseln	0
Sarnen:	1
Kanton:	1

Von diesen zwei Gesuchen ist eines noch bei der Gemeinde hängig. Ein Gesuch ist auf kantonaler Ebene hängig, da noch weitere Abklärungen erforderlich sind. Die hängigen Gesuche nach altem Recht müssen weiterhin vom Kantonsrat behandelt werden. Der Regierungsrat wird voraussichtlich diese Gesuche, sobald die Abklärungen abgeschlossen sind, dem Kantonsrat zum Entscheid vorlegen.

## 2. Kantonsbürgerrechtserteilung

### 2.1 Verfügung

Das Schweizerische Bürgerrecht ist dreiteilig. Dies widerspiegelt sich auch in der gesetzlichen Kompetenzordnung, wonach Bund, Gemeinde und Kanton je autonom die Eignung zur Einbürgerung beurteilen.

Die Eignung wird von den kantonalen Behörden umfassend und ausführlich geprüft (Art. 4 Bst. b und Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsverordnung, BRV; GDB 111.21], in der bis 31. Dezember 2017 gültig gewesenen Fassung). Aufschluss über die Eignung geben einerseits die zu den persönlichen Verhältnissen der Bewerberinnen und Bewerber beigezogenen Akten, die persönlichen Lebensläufe aber auch die Berichte und Beschlüsse der Einbürgerungsgemeinde (vgl. aArt. 7 BRV). Soweit es die kantonalen Behörden hinsichtlich der Beurteilung für notwendig erachten, verlangen sie eine Ergänzung der Ausweise und tätigen weitere Abklärungen (aArt. 9 Abs. 1 Satz 2 BRV).

Aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz geben die vorliegenden Verfügungsentwürfe aber nur Auskunft über folgende Kriterien:

- a. Zivilstandsamtliche Daten der gesuchstellenden Personen (aArt. 7 BRV);
- b. Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung des SEM (aArt. 8 BRG) und der Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde (aArt. 4 BRG) und damit implizit Bestätigung der Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 aBüG) und der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 aBüG) durch Bund und Gemeinde (Art. 12 aBüG; aArt. 7 BRG; aArt. 8 BRV);
- c. Erfüllung des kantonalen Wohnsitzerfordernisses (fünf Jahre; aArt. 5 Abs. 1 BRG);
- d. berufliche oder schulische Tätigkeit (vgl. aArt. 7 BRV);
- e. Bestätigung der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 aBüG; aArt. 7 BRG) durch den Kanton (aArt. 9 Abs. 1 BRV);

- f. Höhe der kantonalen Einbürgerungsgebühren (Art. 19 ff. BRG, Art. 25 Bst. a BRV; Art. 7 Abs. 1 aAB BRV).

### **3. Gesuchstellende Person**

BERISHA, Florian, Staatsangehöriger von Kosovo, hat das Gesuch um Einbürgerung gestellt. Es sind keine Sachverhalte erkennbar, die einer Einbürgerung entgegenstehen würden. Er erfüllt die Voraussetzungen für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts sowohl nach dem eidgenössischen Recht als auch nach dem kantonalen Recht.

### **4. Beschlussantrag**

Der Beschlussantrag für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Form einer Verfügung des Kantonsrats mit den notwendigen Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

Anhang:

- Antrag zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts